ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1976

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und der Französischen Republik, Saatgut einiger Getreidearten unter besonderen Bedingungen anzuerkennen

(Nur der dänische und der französische Text sind verbindlich)

(76/653/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d),

auf Antrag des Königreichs Dänemark und der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundsätzlich sind alle Bestände von Getreidesaatgut für den gewerbsmäßigen Verkehr amtlichen Feldbesichtigungen unterworfen.

Die vorgenannte Richtlinie sieht jedoch die Möglichkeit vor, für die Erzeugung von Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Verpflichtung zu befreien.

Es ist festgestellt worden, daß das Königreich Dänemark und die Französische Republik diese Voraussetzungen erfüllen.

Es ist daher angebracht, dem Antrag dieser beiden Länder zu entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark und die Französische Republik werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1978 Saatgut von Hafer, Gerste, Reis, Weizen und Spelz, das nicht amtlich feldbesichtigt worden ist, als „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" anzuerkennen, sofern die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d), erster und zweiter Strich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 erfüllt sind.

Artikel 2

Das Königreich Dänemark und die Französische Republik teilen der Kommission die auf Grund dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.